

Aktenzeichen:

11/8 RV 5/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 29. Oktober 1958

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. Oktober
1958

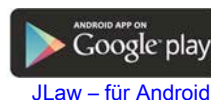
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom
25. Oktober 1956 wird aufgehoben; die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der Kläger erhielt durch Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA.) Oldenburg vom 24. Oktober 1945 wegen "Verlust des rechten Oberschenkels und Narbe am linken Unterschenkel" vom 1. Juli 1945 an Versorgungsbezüge nach Versehrtenstufe III. Für die gleichen Gesundheitsstörungen wurde durch Bescheid vom 9. September 1948 nach den Vorschriften der Sozialversicherungsdi- rektive Nr. 27 und durch Bescheid vom 1. November 1951 nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 70 v.H. gewährt. Durch Bescheid vom 3. Mai 1952 erkannte das VersorgA. "Verlust des rechten Beines im mittleren Drittel des Ober- schenkels, Neuromknotenbildung am Stumpf, mäßige verformende Veränderungen im linken Kniegelenk" als Schädigungsfolgen im Sinne des BVG an und bewilligte vom 1. September 1951 an Rente nach einer MdE. um 80 v.H. Auf den Einspruch des Klägers wegen der Höhe der MdE. änderte der Beschwerdeausschuß diesen Be- scheid am 21. August 1953 dahin ab, daß zusätzlich verformende Gelenkveränderungen am linken Knie, an der linken Hüfte und an der Lendenwirbelsäule (Arthrosis deformans) als Schädigungs- folgen im Sinne der abgegrenzten Verschlimmerung anzuerkennen seien, wies jedoch im übrigen wegen der Höhe der Rente den Einspruch zurück. Hiergegen legte der Kläger bei dem Oberver- sicherungsamt (OVA.) Oldenburg Berufung ein, die ab 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Oldenburg überging. Er begehrte nunmehr die zusätzliche Anerkennung von Durchblu- tungsstörungen am linken Fuß und eine entsprechende Erhöhung der Rente. Durch Urteil vom 29. Oktober 1954 wies das SG. die Klage ab: Bei den Durchblutungsstörungen handele es sich um eine Endangitis obliterans, die anlagebedingt sei und mit den anerkannten Schädigungsfolgen nicht zusammenhänge. Der Kläger legte Berufung beim Landessozialgericht (LSG.) Celle ein. Auf Antrag des Klägers holte das LSG. gemäß § 109 des Sozialge- richtsgesetzes (SGG) ein Gutachten des Privatdozenten Dr. KXXX XXXXein. Dieser Sachverständige kam zu dem Ergebnis, der



Kläger leide nicht an Durchblutungsstörungen und auch nicht an arthrotischen Veränderungen am linken Fußgelenk; die Mißempfindungen und Krankheiterscheinungen am linken Fuß hätten vielmehr ihre Ursache in einer Pilzerkrankung, deren Hartnäckigkeit und große Ausdehnung werde durch eine starke Schweißneigung begünstigt, die mit einer zunehmenden vegetativen Übererregbarkeit zusammenhänge, wie sie sich bei Amputierten im Rahmen der psychosomatischen Gesamtsituation häufig einstelle; die vegetative Labilität und die Fußbeschwerden durch Pilzerkrankung seien daher als zusätzliche Schädigungsfolgen anzuerkennen. Das LSG. wies durch Urteil vom 25. Oktober 1956 die Berufung zurück. Das LSG. verneinte Durchblutungsstörungen, hielt aber im Gegensatz zu der Ansicht des Sachverständigen Dr. Käding auch die vegetative Übererregbarkeit des Klägers mit den damit zusammenhängenden Beschwerden nicht für mittelbare Schädigungsfolgen, sondern für ein anlagebedingtes Leiden, das auf einer Vielzahl seelischer, vielleicht auch erblicher Faktoren beruhe; diese Überzeugung stütze es auf die ärztlich-wissenschaftliche Feststellung, daß auch bei Überprüfung von Krankengeschichten bei einer großen Anzahl von Amputierten (auch Doppelamputierten) keine auffällige Häufung von vegetativen Störungen beobachtet worden sei; für die anerkannten Schädigungsfolgen sei die Höhe der MdE. mit 80 v.H. richtig bewertet. Die Revision ließ das LSG. nicht zu. Das Urteil wurde dem Kläger am 7. Dezember 1956 zugestellt.

Am 4. Januar 1957 legte der Kläger Revision ein und beantragte, unter Aufhebung des Urteils des LSG. Celle vom 25. Oktober 1956 und des Urteils des SG. Oldenburg vom 29. Oktober 1954 sowie des Bescheides des VersorgA. Oldenburg vom 3. Mai 1952 auch die Pilzerkrankung am linken Bein sowie die Übererregbarkeit des Nervensystems als mittelbare Schädigungsfolge im Sinne des BVG anzuerkennen und ihm eine Rente nach einer MdE. von 100 v.H. zu gewähren.



Am 27. Februar 1957 - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 28. Februar 1957 - begründete der Kläger die Revision: Das LSG. habe ohne genügende Aufklärung des Sachverhalts den ursächlichen Zusammenhang der Pilzerkrankung und der Übererregbarkeit des vegetativen Nervensystems mit der als Schädigungsfolge im Sinne des BVG anerkannten Amputation verneint; das LSG. habe seine Feststellung offenbar der versorgungsärztlichen Äußerung vom 17. Oktober 1956 entnommen; diese beruhe auf den Erkenntnissen eines anderen Arztes, habe keine allgemeine Gültigkeit und besage auch nur, daß bei einer großen Anzahl von Amputierten allgemein eine Häufung von vegetativen Störungen nicht beobachtet worden sei; unter diesen Umständen hätte sich das LSG. zur Einholung eines weiteren Gutachtens gedrängt fühlen müssen; es habe auch bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs gegen die Denkgesetze verstoßen und damit das Gesetz im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

II.

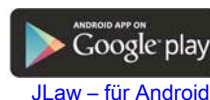
Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Kläger hat mit Recht gerügt, das Verfahren des LSG. leide an einem wesentlichen Mangel.

1. Das LSG. hat festgestellt, es sei nicht wahrscheinlich, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den noch strittigen Beschwerden des Klägers - vegetative Übererregbarkeit und Pilzerkrankung - und der als Schädigungsfolge anerkannten Amputation bestehe. Insoweit handelt es sich um die Feststellung von Tatsachen (vgl. Urt. des BSG. vom 3.9. 1958, SozR. Nr. 10 zu § 162 SGG). Gegen diese Feststellung



wendet sich der Kläger; er ist der Meinung, das LSG. habe über das Gutachten des Privatdozenten Dr. Kxxxxxxx nicht hinweggehen dürfen, es habe den medizinischen Sachverhalt noch näher aufklären müssen. Der Kläger rügt damit, das LSG. habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), verletzt und es habe bei der Feststellung des Sachverhalts auch die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten, es habe somit gegen diese Verfahrensvorschriften verstoßen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Dies ergibt sich aus den substantiiert vorgebrachten Tatsachen und Beweismitteln. Der Kläger hat seine Rüge auch in der durch § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gebotenen Form begründet. Es ist deshalb unerheblich, daß er sich - zu Unrecht - für die Statthaftigkeit der Revision auch auf § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG berufen hat.

2. Die Rügen des Klägers treffen zu. Das LSG. hat sich bei seiner medizinischen Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der vegetativen Übererregbarkeit und der Pilzerkrankung des Klägers mit der als Schädigungsfolge anerkannten Amputation auf "die ärztlich-wissenschaftliche Feststellung" berufen, daß auch bei Überprüfung von Krankengeschichten bei einer großen Anzahl von Amputierten (auch Doppelamputierten) keine auffällige Häufung von vegetativen Störungen beobachtet worden sei. Das Urteil läßt aber nicht erkennen, wie das LSG. zu seiner Feststellung gekommen ist. Sie stimmt zwar überein mit den Ausführungen eines Arztes, die der Versorgungsarzt Dr. MXXXXX in seiner dem Schriftsatz des Beklagten vom 23. Oktober 1956 beigelegten Äußerung zitiert hat. Das LSG. hat sich insoweit offensichtlich die Auffassung eines Arztes zu eigen gemacht, die sich dieser Arzt an Hand von Krankenpapieren anderer Amputierter gebildet hat. Auch der Versorgungsarzt Dr. MXXXXX hat den Kläger nicht untersucht, sondern sich für seine Beurteilung auf die zitierten Ausführungen bezogen. Derartige allgemeine und nicht näher begründete ärztliche Ausführungen reichen aber nicht aus für die Feststellung des LSG., daß beim Kläger ein ursächlicher Zusammenhang zwischen vegetativen Störungen, der Pilzerkrankung



kung und der Amputation nicht besteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – in einem auf eingehende Untersuchungen gestützten ärztlichen Gutachten dieser Zusammenhang bejaht worden ist. Das LSG. hätte vielmehr, wenn es gegen das Gutachten des Privatdozenten Dr. Kxxxxxx Bedenken hatte, weitere Beweise erheben müssen. Es hat nicht ohne weitere Aufklärung des Sachverhalts in medizinischer Hinsicht in einem entscheidenden Punkte von diesem Gutachten abweichen und ohne abwägende und sachentsprechende Würdigung des konkreten Falles einer allgemein gehaltenen Äußerung eines anderen Arztes folgen dürfen. Das LSG. hat damit seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), verletzt und die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten (vgl. dazu Urteil des BSG. vom 25.8. 1955, SozR. Nr. 2 § 128 SGG). Hierin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, den der Kläger gerügt hat. Die Revision ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

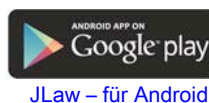
3. Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß die weitere Aufklärung des Sachverhalts und die Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu einer anderen Entscheidung führen; das angefochtene Urteil beruht mithin auf dem gerügten Mangel in dem Verfahren des LSG. (§ 162 Abs. 2 SGG; vgl. dazu BSG. 2 S. 197 [2017]); es ist deshalb aufzuheben. Gleichzeitig ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG). Der Senat kann die Sache nicht selbst entscheiden; der bisher festgestellte Sachverhalt läßt eine abschließende Beurteilung noch nicht zu.

Die Entscheidung über die Kosten ist dem abschließenden

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteil vorzubehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)